

2001**Ausgegeben zu Bonn am 15. August 2001****Nr. 24**

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	770
22. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	771
25. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen . . .	771
28. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über den gegenseitigen Geheimschutz von Verschlusssachen	772
29. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	775
29. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	779
3. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	780
4. 7. 2001	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über die abschließende Regelung noch offener liegenschaftlicher Vermögensfragen	780
10. 7. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	783
11. 7. 2001	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über den Abschluss der auf die Russische Föderation entfallenden Teile des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen	783
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	785
18. 7. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1998 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	786
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	787
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	788
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	788
18. 7. 2001	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und dem Zusatzprotokoll hierzu sowie über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls	789
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	790
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	790
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichtigen anzuwendende Recht	791
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger	791
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	792

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 22. Juni 2001

I.

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Guatemala am 26. Februar 2001
nach Maßgabe des Vorbehalts unter II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

II.

Guatemala hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Unterzeichnung nachstehenden Vorbehalt notifiziert und diesen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. November 2000 bestätigt:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

„Guatemala ratifies the present Convention with the reservation that the expression „treatment as favourable as possible“, referred to in those of its provisions to which reservations may be made, shall not be understood to include the special treatment which Guatemala has granted or may grant to nationals of Spain, the Latin American countries in general, and in particular the countries which constitute the Central American Integration System (SICA), which are those countries which constituted the United Provinces of Central America, plus the Republic of Panama.“

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Guatemala ratifiziert das genannte Übereinkommen unter dem Vorbehalt, dass die Formulierung „möglichst günstige Behandlung“ in den Bestimmungen, zu denen Vorbehalte eingelegt werden können, nicht so aufzufassen ist, als schlosse sie die besondere Behandlung ein, die Guatemala Staatsangehörigen Spaniens, der lateinamerikanischen Länder im Allgemeinen und der Länder des Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA) im Besonderen gewährt hat oder gewähren kann; bei Letzteren handelt es sich um jene Länder, welche die Vereinigten Provinzen von Zentralamerika bildeten, zuzüglich der Republik Panama.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2000 (BGBl. II S. 1315).

Berlin, den 22. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks**

Vom 22. Juni 2001

I.

Das Übereinkommen vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (BGBl. 1994 II S. 1335, 1360) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 1 für

Spanien am 25. März 1998
in Kraft getreten.

II.

In der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1998 über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (BGBl. II S. 2946) sind die Worte „Europäische Union“ zu ersetzen durch die Worte „Europäische Gemeinschaft“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juni 2000 (BGBl. II S. 892).

Berlin, den 22. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 25. Juni 2001

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Georgien (Muster A^a/Muster B 2^a) am 15. Mai 2002
in Kraft treten.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. August 2000 (BGBl. II S. 1229).

Berlin, den 25. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Bekanntmachung
des deutsch-italienischen Abkommens
über den gegenseitigen Geheimschutz von Verschlusssachen**

Vom 28. Juni 2001

Das in Rom am 12. Februar 1993 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Italienischen Repu-
blik über den gegenseitigen Geheimschutz von Ver-
schlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 16. Juni 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über den gegenseitigen Geheimschutz von Verschlusssachen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Italienischen Republik –

in der gemeinsamen Absicht, den Geheimschutz von Ver-
schlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen
Regierungsstellen der Bundesrepublik Deutschland und der Itali-
enischen Republik oder im Rahmen von Regierungsaufträgen an
deutsche oder italienische Industrieunternehmen ausgetauscht
werden –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

Der Ausdruck „Verschlusssache“ umfasst im Sinne dieses
Abkommens Informationen, Dokumente und Materialien jeder
Art, die von den zuständigen Behörden oder auf ihre Veranlas-

sung als Verschlusssachen eingestuft sind, unabhängig davon,
ob sie mündlich, schriftlich, durch Überlassen von Gegenstän-
den oder auf andere Weise übermittelt werden.

**Artikel 2
Sicherheitsmaßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaat-
lichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Ver-
schlusssachen, die aufgrund dieses Abkommens übermittelt
werden oder bei einem Unternehmen oder bei einer Institution im
Zusammenhang mit einem Verschlusssachen-Auftrag entstehen.
Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den glei-
chen Geheimschutz, wie er für ihre eigenen Verschlusssachen
des entsprechenden Geheimhaltungsgrades vorgeschrieben ist.
Wenn für NATO-Verschlusssachen engere Sicherheitsbestim-
mungen gelten, wenden sie diese an. Die zuständigen Behörden
der Vertragsparteien nehmen von den bei der anderen Vertrags-
partei geltenden Sicherheitsbestimmungen Kenntnis.

(2) Die Vertragsparteien genehmigen die Weitergabe von Verschlusssachen an dritte Staaten oder internationale Organisationen nur mit vorheriger Zustimmung der für den Geheimschutz zuständigen Behörde und verpflichten sich, deren Verwendung nur für den festgelegten Zweck zu genehmigen.

(3) Nur solche Personen dürfen ermächtigt werden, Zugang zu Verschlusssachen zu erhalten, deren dienstliche Aufgaben die Kenntnis erforderlich machen. Eine hierfür notwendige Sicherheitsprüfung muss mindestens ebenso streng sein wie für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass innerhalb ihres Hoheitsgebiets die notwendigen Sicherheitsinspektionen durchgeführt und die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Artikel 3

Verschlusssachen-Aufträge

(1) Die zuständige Behörde der Vertragspartei, der der Auftraggeber zugehört, unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei rechtzeitig über die geplante Vergabe eines Verschlusssachen-Auftrags unter Angabe des vorgesehenen Auftragnehmers, des Auftragsgegenstandes und seiner als Verschlusssachen einzustufenden Teile.

(2) Die zuständige Behörde der Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei über die Garantien der materiellen Sicherheit und der Sicherheit des Personals in Bezug auf den Auftragnehmer.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachen-Aufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde veranlasst, dass jede Verschlusssache, die im Rahmen des Auftrags übermittelt wird oder entsteht, einen Geheimhaltungsgrad erhält; sie übermittelt der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde in Form einer Liste eine Übersicht über die Geheimhaltungsgrade aller Verschlusssachen. Gleichzeitig teilt sie der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde mit, dass sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat, die ihm anvertrauten Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsbestimmungen des eigenen Landes zu behandeln und den zuständigen Behörden seines Landes auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Regelungen die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben (Geheimhaltungsklausel).

(2) Die für den Auftragnehmer zuständige Behörde erteilt eine schriftliche Bestätigung des Empfangs der ihr übersandten Liste der Verschlusssacheneinstufungen und leitet diese Liste an den Auftragnehmer weiter. Sie veranlasst, dass der Auftragnehmer die nach der Liste der Verschlusssacheneinstufungen eingestufteten Teile des Auftrags nach den innerstaatlichen Sicherheitsvorschriften behandelt, die für derartige Verschlusssachen vorgesehen sind.

(3) Soweit die Erteilung von Unteraufträgen gestattet ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass mit der Durchführung der geheimschutzbedürftigen Teile eines Verschlusssachen-Auftrags erst dann begonnen wird, wenn die für den Auftragnehmer zuständige Behörde bestätigt hat, dass der Auftragnehmer befugt ist, den Verschlusssachen-Auftrag zu erledigen.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der zuständigen Behörde des Empfangsstaats oder einer damit betrauten Stelle zusätzlich mit dem entsprechenden nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet. Die entsprechenden Geheimhaltungsgrade sind in der

a) Bundesrepublik Deutschland:

STRENG GEHEIM

GEHEIM

VS-VERTRAULICH

VS-NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH

b) Italienischen Republik:

SEGRETISSIMO

SEGRETO

RISERVATISSIMO

RISERVATO.

(2) Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für die Verschlusssachen, die beim Empfänger im Zusammenhang mit Verschlusssachen-Aufträgen entstehen oder vervielfältigt werden.

(3) In Angelegenheiten, die keine Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind (z. B. Betriebs- und Gewerbegeheimnisse), ist ein Kennzeichnungssystem zu verwenden, das sich deutlich von den oben genannten Geheimhaltungsgraden unterscheidet.

(4) Die Geheimhaltungsgrade werden im Empfangsstaat nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde des Empfangsstaats sechs Wochen im Voraus ihre Absicht mit, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 6

Transport von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden aus einem Staat in den anderen grundsätzlich durch diplomatischen oder militärischen Kurier befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang und leitet die Verschlusssachen nach den innerstaatlichen Sicherheitsvorschriften an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für genau bezeichnete Vorhaben oder Aufträge – allgemein oder mit gewissen Einschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen bis einschließlich des Geheimhaltungsgrades GEHEIM abweichend vom diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, und zwar in den Fällen, in denen die Einhaltung des Kurierweges die Beförderung eines Gegenstandes oder die Ausführung eines Auftrags in unangemessener Weise verzögern oder erschweren würde.

In derartigen Fällen erfolgt die Auswahl der befördernden Person auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Regelungen. Dabei muss

- die befördernde Person zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sein;
- bei der versendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- die Verschlusssache nach den für die Beförderung geltenden Bestimmungen verpackt werden;
- die Übergabe der Verschlusssache gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

Die für die versendende Stelle zuständige Sicherheitsbehörde stellt einen Kurierausweis aus, den die befördernde Person mit sich führen muss.

(3) Zur Beförderung von als Verschlusssache eingestuften Materialien und Dokumenten beträchtlichen Umfangs werden das Transportmittel, der Beförderungsweg und der Begleitschutz in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 7

Besuchsregelung

(1) Besuchern aus einem Vertragsstaat wird der Zugang zu Verschlusssachen und zu Einrichtungen, in denen Verschlusssachen bearbeitet werden, nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des zu besuchenden Staates gewährt. Diese Genehmigung wird nur Personen erteilt, die auf der Grundlage der nationalen Regelungen sicherheitsmäßig

überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind.

(2) Besuche sind bei der zuständigen Behörde des zu besuchenden Staates nach dessen Bestimmungen mindestens vier Wochen vor Beginn des Besuchs anzumelden. In dem Ersuchen sind der Name des Besuchers, der Grad seiner Ermächtigung, die zu besuchende Einrichtung sowie der genaue Zweck seines Besuchs, die zu erörternden Angelegenheiten, das Datum des Besuchs sowie die Einrichtung anzugeben, bei der der Besucher beschäftigt ist.

(3) Die zuständigen Behörden können die Besuchserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum erteilen, der jedoch zwölf Monate nicht überschreiten darf.

(4) Die zuständige Behörde des die Besucher entsendenden Staates kann ausnahmsweise im Fall unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedürfnisses unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Besuchsstaats einen „Dringlichkeitsbesuch“ mit einer geringeren als der oben genannten Frist beantragen.

Artikel 8

Verstöße gegen die Sicherheit von Verschlusssachen

(1) Verstöße gegen die Sicherheit von Verschlusssachen, bei denen eine Preisgabe nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, sind der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstöße gegen die Sicherheit von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten des Staates, in dem sie begangen wurden, nach den nationalen Vorschriften untersucht und verfolgt.

Artikel 9

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden der Vertragsparteien bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 10

Zuständige Behörden

Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens werden die in den beiden Staaten zuständigen Behörden gegenseitig benannt.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Zwischen den Vertragsparteien bestehende sonstige Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird, gelten fort, soweit sie nicht zu diesem Abkommen im Widerspruch stehen.

Artikel 12

Konsultationen

Jede Vertragspartei erlaubt Sicherheitsexperten der anderen Vertragspartei, von Zeit zu Zeit im gegenseitigen Einvernehmen Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz klassifizierter Informationen zu erörtern, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Italienischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung des Abkommens ist das als Verschlusssache eingestufte Material, das der anderen Seite nach diesem Abkommen übermittelt oder von ihr hergestellt worden ist, auch weiterhin nach den Bestimmungen dieses Abkommens zu behandeln.

Geschehen zu Rom am 12. Februar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Konrad Seitz

Für die Regierung der Italienischen Republik
F. Paolo Fulci

**Bekanntmachung
des deutsch-kasachischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 29. Juni 2001

Das in Bonn am 26. November 1997 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güter-
verkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 17. Februar 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kasachstan
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr
auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan –

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Kasachstan und im Transit durch diese Staaten durch Unter-
nehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staats zur Ausführung dieser
Beförderungen berechtigt sind.

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und
Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

**2. Abschnitt
Personenverkehr**

**1. Abschnitt
Anwendungsbereich**

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe der innerstaatlichen
Rechtsnormen der Vertragsparteien die Beförderung von Per-
sonen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die
Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraft-
omnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter.
Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen
Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer
Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun
Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe der geltenden Rechtsnormen der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(3) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(4) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge nach Absatz 3 sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 3 und 4 müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens,
2. Art des Verkehrs,
3. beantragte Genehmigungsdauer,
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z.B. täglich, wöchentlich),
5. Fahrplan,
6. genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen),
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt,
8. Länge der Tagesfahrtstrecke,
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer,
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse,
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen.

Artikel 4

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist über die zuständige Behörde der eigenen Vertragspartei an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten und muss spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass dies von der Genehmigung nach Absatz 2 erfasst ist.

(4) Die Anträge nach Absatz 2 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat,
2. Zweck der Reise (Beschreibung),
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird,

4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe,
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen,
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen soll,
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer,
8. amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

Artikel 5

Nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 2 und 3 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten zu befördern (Kabotageverbot). Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Auftragsunternehmer aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus der Republik Kasachstan einsetzen. Sie müssen diese Genehmigung mit sich führen.

3. Abschnitt Güterverkehr

Artikel 6

Für Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bedürfen Unternehmer für jede Beförderung einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei mit Ausnahme der in Artikel 8 genannten Beförderungen.

Artikel 7

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhänger, unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung).

(4) Beförderungen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in einen dritten Staat und zurück sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde nur zulässig, wenn die gewöhnliche Fahrtroute durch das Hoheitsgebiet verläuft, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

(5) Unternehmer einer Vertragspartei dürfen keine Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten (Kabotage) befördern.

(6) Für den nach diesem Abkommen durchgeführten Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muss.

Artikel 8

(1) Keiner Genehmigung bedarf die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Materialien, die ausschließlich bestimmt sind zur Werbung, für Unterrichtszwecke, Messen und Ausstellungen,

2. Geräten und Zubehör für Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie für Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen,
3. beschädigten Fahrzeugen (Rückführungen),
4. Leichen, Urnen mit der Asche Verstorbener,
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichtes der Anhänger, sechs Tonnen oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, dreieinhalb Tonnen nicht übersteigt,
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern,
7. lebenden Tieren,
8. Umzugsgut (Hausrat),
9. Postsendungen.

(2) Für die Überführung von fabrikneuen leeren Lastkraftfahrzeugen, die für Unternehmer in einem der Staaten bestimmt sind, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(3) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission kann auch andere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 9

(1) Die für Unternehmer der Republik Kasachstan erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikation der Republik Kasachstan oder den von ihm beauftragten Behörden an die Unternehmer ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen und Kommunikation der Republik Kasachstan erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden an die Unternehmer ausgegeben.

Artikel 10

(1) Die nach Artikel 15 gebildete Gemischte Kommission legt unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich und unentgeltlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen fest.

(2) Im Bedarfsfall kann die Anzahl der Genehmigungen im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission festgelegt.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen sowie Kontroll- oder andere Beförderungsdokumente sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Kontroll- und Beförderungsdokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

(3) Wenn die Abmessungen oder das Gewicht des beladenen oder unbeladenen Kraftfahrzeugs die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei festgesetzten Normen überschreiten, muss der Unternehmer bei den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei eine Sondergenehmigung einholen.

(4) Soweit für die Beförderung gefährlicher Güter eine Sondergenehmigung erforderlich ist, muss der Unternehmer diese Sondergenehmigung bei den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei einholen.

Artikel 12

(1) Die Unternehmer jeder Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

1. Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung),
2. vorübergehendes Verbot, Beförderungen entsprechend diesem Abkommen durchzuführen,
3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Ziffer 2 kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 13

Der Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse wird die übermittelnde Behörde auf Ersuchen unterrichtet.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- oder Grenzschutzbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verantwortlich für die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck sowie auf die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu achten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der anderen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der unrichtigen Daten oder die Vernichtung der unter ein Übermittlungsverbot fallenden Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Auskunftserteilung überwiegt. Das Recht auf Auskunftserteilung richtet sich im Übrigen nach dem nationalen Recht.

6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin.
 7. Beide Behörden machen die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig.
 8. Beide Behörden schützen die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, Veränderung und Bekanntgabe.
1. Kraftstoff, der in den für das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbehältern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, mitgeführt wird in einer Menge von sechshundert Liter für Kraftomnibusse und von zweihundert Liter für Lastkraftfahrzeuge sowie zusätzlicher Kraftstoff in einer Menge von zweihundert Liter je Kühlanlage oder sonstiger Anlage auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainern;

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne von Artikel 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen sowie von Fahrzeugen mit moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit zu fördern.

(2) Die Einzelheiten werden durch die Gemischte Kommission nach Artikel 15 abgestimmt.

Artikel 15

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Erörterung damit zusammenhängender Fragen wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unter Beteiligung anderer Sachverständiger gebildet.

(2) Die Sitzungen der Gemischten Kommission finden nach Bedarf auf Vorschlag der zuständigen Behörden einer der Vertragsparteien statt.

(3) Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Änderung oder Anpassung dieses Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 16

Bei der Durchführung von Beförderungen aufgrund dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Eingangsabgaben sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei:

2. Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
3. Ersatzteile und Werkzeug zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile müssen wieder ausgeführt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 17

Die Verkehrsministerien der Vertragsparteien teilen sich rechtzeitig die Behörden nach den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12 und 15 mit.

Artikel 18

Dieses Abkommen berührt nicht die Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kasachstan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 26. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Kasachstan
Jerkin Kalijew

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 29. Juni 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Estland am 1. August 2001
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

“The Estonian Riigikogu makes the following declarations:

- 1) pursuant to Article 1, paragraph 2 of the Convention, the Republic of Estonia declares that it applies the Convention to fiscal matters;
- 2) pursuant to Article 2, paragraph 1 of the Convention, the Republic of Estonia designates the Ministry of Justice as a central authority.”

„Das estnische Parlament („Riigikogu“) gibt die folgenden Erklärungen ab:

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Estland, dass sie das Übereinkommen in Steuer-sachen anwendet;
2. nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland das Justizministerium als zentrale Behörde.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 78).

Berlin, den 29. Juni 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 3. Juli 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 19).

Berlin, den 3. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-slowakischen Abkommens
über die abschließende Regelung
noch offener liegenschaftlicher Vermögensfragen**

Vom 4. Juli 2001

Das in Berlin am 29. Juni 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die abschließende Regelung noch offener liegenschaftlicher Vermögensfragen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Juni 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Slowakischen Republik
über die abschließende Regelung noch offener liegenschaftlicher Vermögensfragen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Slowakischen Republik –

getragen von dem Wunsch, die noch offenen liegenschaftlichen Vermögensfragen abschließend zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Slowakischen Republik wird eine noch zu vermessende, teils landeseigene, teils bundeseigene Teilfläche von rund ein tausenddreihundertundfünfzig Quadratmetern an dem Grundstück in Berlin-Mitte, Hildebrandstraße 24/25, in dem anliegenden Lageplan durch die schraffierte Fläche zwischen der die Punkte ABCD verbindenden Linie dargestellt, in einem getrennten Vertrag zu Eigentum übertragen.

Artikel 2

(1) Die Slowakische Republik erhält die Möglichkeit einer Anmietung von rund 753 Quadratmetern Nutzfläche im vierten Obergeschoss der Liegenschaft Pariser Straße 44 in Berlin-Wilmersdorf, längstens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Übergabe, nach Maßgabe eines getrennten Mietvertrages.

(2) Die Slowakische Republik übernimmt die für das Mietobjekt anfallenden laufenden Betriebskosten. Zusätzlich zahlt sie ab dem 1. Juli 2001 einen Mietzins in Höhe von 4 500,- DM pro Monat. Dieser abgesenkte Mietzins gilt längstens drei Jahre. Sofern das Mietobjekt länger genutzt wird, zahlt die Slowakische Republik danach die ortsübliche Gewerbemiete.

Artikel 3

Die Slowakische Republik räumt das derzeitige Kanzleigebäude in der Leipziger Straße 36/Charlottenstraße 24 in Berlin-Mitte bis spätestens zum 31. Juli 2001.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird der Regierung der Slowakischen Republik Hilfe und Unterstützung bei der Herstellung der notwendigen Kontakte zu Investoren und Baubetreuern leisten, um eine umgehende Errichtung eines neuen Kanzleigebäudes in der Hildebrandstraße 24/25 in Berlin-Mitte zu erleichtern.

Artikel 5

Der Regierung der Slowakischen Republik wird den von den zuständigen Behörden, insbesondere denen des Bezirks Mitte von Berlin, für die Errichtung eines Kanzleigebäudes in der Hildebrandstraße 24/25 in Berlin-Mitte erteilten Auflagen Folge leisten. Hierzu gehört vor allem, dass das zu errichtende Kanzleigebäude mit dem Nachbargebäude in Form einer sogenannten Doppelhausbebauung möglichst gleichzeitig errichtet wird; diese Bebauung ist spätestens innerhalb von drei Jahren gerechnet ab dem Tag der Beurkundung des Übereignungsvertrages für das Grundstück zu beginnen oder spätestens innerhalb von fünf Jahren fertigzustellen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Slowakischen Republik erklären, dass mit dieser Vereinbarung die Gesamtheit der zwischen den Vertragsparteien noch offenen liegenschaftlichen Vermögensfragen, einschließlich der die Liegenschaften in der Leipziger Straße und der Rauchstraße in Berlin-Mitte betreffend, abschließend für die Vergangenheit und die Zukunft geregelt sind.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 29. Juni 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und slowakischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

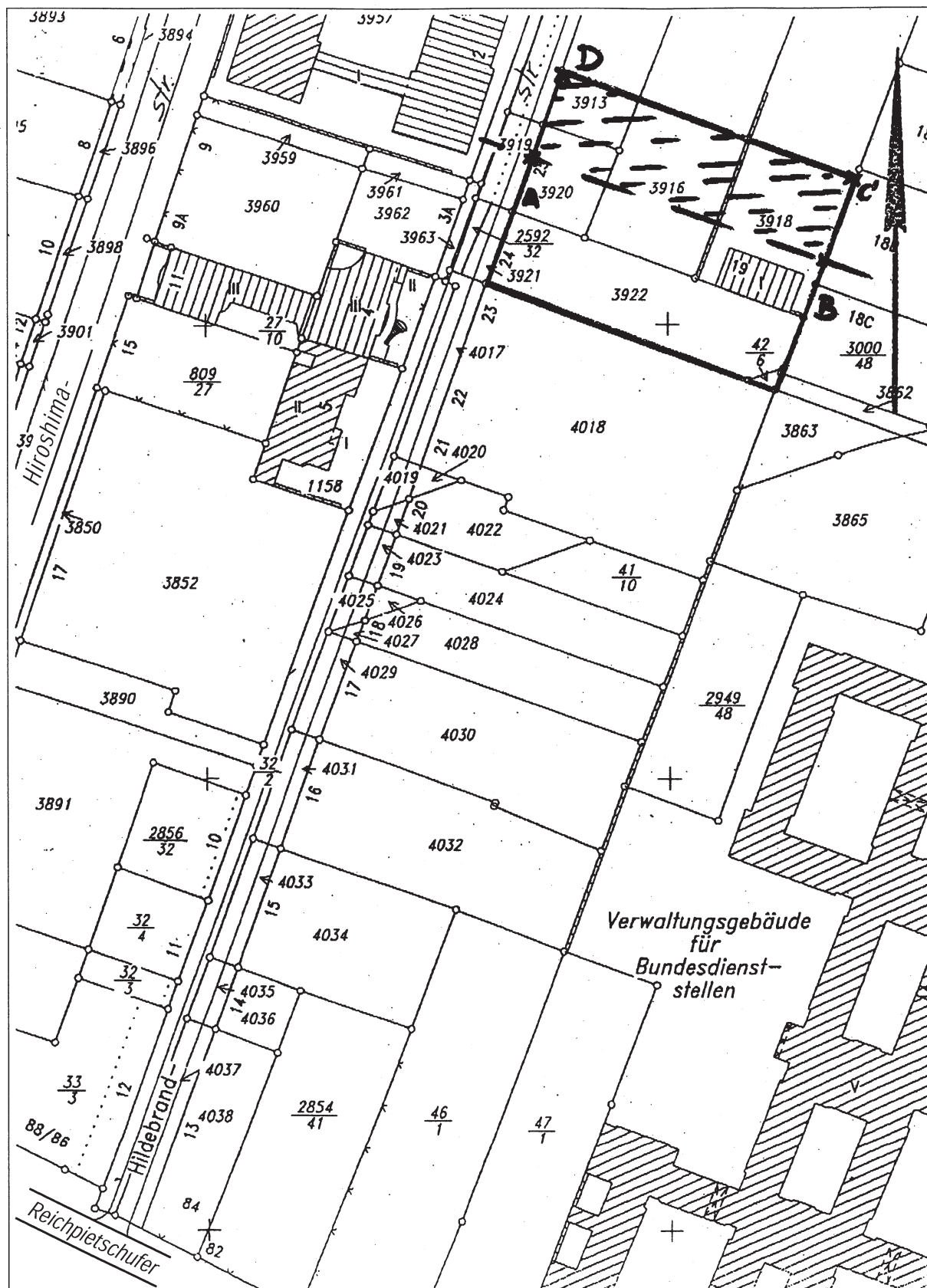
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lohkamp

Für die Regierung der Slowakischen Republik

Foltín

Lageplan



**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. März 2000
zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen
mit schweren Nutzfahrzeugen**

Vom 10. Juli 2001

Nach Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen (BGBl. 2000 II S. 1530) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2001
in Kraft getreten ist.

Das Protokoll ist ferner am 1. April 2001 für die übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Belgien
Dänemark
Luxemburg
Niederlande
Schweden.

Berlin, den 10. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über den Abschluss der auf die Russische Föderation entfallenden Teile
des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1
des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990
über einige überleitende Maßnahmen**

Vom 11. Juli 2001

Das durch Notenwechsel vom 2. Februar/30. März 2001 geschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Abschluss der auf die Russische Föderation entfallenden Teile des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen (BGBl. 1990 II S. 1654) ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 30. März 2001

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Berlin, den 2. Februar 2001

Herr Minister,

hiermit beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen über den Abschluss der auf die Russische Föderation entfallenden Teile des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Absatz 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen vorzuschlagen:

1. In den Jahren 1991 bis 1996 stellte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Russischen Föderation, der Ukraine, der Republik Belarus und der Republik Kasachstan Mittel in Höhe von 200 (zweihundert) Millionen Deutsche Mark zur Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für aus der Bundesrepublik Deutschland abgezogene und in die Reserve entlassene Militärangehörige der ehemaligen Sowjetunion sowie für deren Familienangehörige zur Verfügung.
2. In der Russischen Föderation erfolgte die Durchführung der genannten Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Ausbildung und Umschulung von im Zusammenhang mit der Reduzierung der Streitkräfte der Russischen Föderation aus dem Militärdienst entlassenen und aus der Bundesrepublik Deutschland abgezogenen russischen Militärangehörigen und deren Familienangehörigen in zivile Berufe.
3. Dieses Programm wurde auf der Grundlage folgender völkerrechtlicher Verträge und Absprachen durchgeführt:
 - Artikel 1 und 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen;
 - Vereinbarung vom 21. Juni 1991 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen;
 - Memorandum of understanding vom 4. März 1992 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, dem Verteidigungsministerium der Republik Weißrussland, dem Staatskomitee für Verteidigung der Republik Kasachstan, dem Vorsitzenden des Russischen Teils der Gemischten Arbeitsgruppe, dem Verteidigungsministerium der Ukraine und der Gemischten Arbeitskommission zur Durchführung der Vereinbarung vom 21. Juni 1991 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und soziale Fragen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 4 des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen.
4. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel in Höhe von 200 (zweihundert) Millionen Deutsche Mark wurden wie folgt verwendet:

– Standortbegleitende Maßnahmen	26 421 151,44 DM
– Maßnahmen in der Russischen Föderation	123 628 177,67 DM
– Maßnahmen in der Ukraine	22 979 813,08 DM
– Maßnahmen in der Republik Belarus	8 209 996,73 DM
– Maßnahmen in der Republik Kasachstan	3 610 000,00 DM
– Übergreifender Consultingvertrag	5 850 861,08 DM
– Erstattung von Unkosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesrepublik Deutschland	9 300 000,00 DM
Insgesamt	200 000 000,00 DM

Es besteht Einvernehmen, dass die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für standortbegleitende Maßnahmen, Maßnahmen in der Russischen Föderation, den übergreifenden Consultingvertrag sowie für die Erstattung von Unkosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel in voller Höhe und zweckentsprechend bis zum 31. Dezember 1996 verausgabt wurden und dass damit die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen gegenüber der Regierung der Russischen Föderation, wie sie in den unter Nummer 3 genannten völkerrechtlichen Verträgen und Absprachen vorgesehen waren, vollständig erfüllt hat.

5. Die Feststellung der Erfüllung der Verpflichtungen, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Maßnahmen in der Ukraine, der Republik Belarus und der Republik Kasachstan übernommen hatte, erfolgt in getrennten Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Ukraine, der Republik Belarus und der Republik Kasachstan.
6. Falls sich die Regierung der Russischen Föderation mit den oben genannten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation bilden, das mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

J. Fischer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Russischen Föderation
Herrn Igor Sergejewitsch Iwanow
Moskau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
Vom 18. Juli 2001**

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Estland am 24. September 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. August 2000 (BGBl. II S. 1229).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1998
über die Anwendung des Wiener Übereinkommens
und des Pariser Übereinkommens**

Vom 18. Juli 2001

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. März 2001 zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202) wird bekannt gemacht, dass das Gemeinsame Protokoll nach seinem Artikel VII Abs. 1 Satz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. September 2001
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 13. Juni 2001 beim Generalsekretär der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien hinterlegt worden.

Das Gemeinsame Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	27. April 1992
Bulgarien	am	24. November 1994
Chile	am	27. April 1992
Dänemark (ohne Erstreckung auf die Färöer)	am	27. April 1992
Estland	am	9. August 1994
Finnland	am	3. Januar 1995
Italien	am	27. April 1992
Kamerun	am	27. April 1992
Kroatien	am	10. August 1994
Lettland	am	15. Juni 1995
Litauen	am	20. Dezember 1993
Niederlande (für das Königreich in Europa)	am	27. April 1992
Norwegen	am	27. April 1992
Polen	am	27. April 1992
Rumänien	am	29. März 1993
Schweden	am	27. April 1992
Slowakei	am	7. Juni 1995
Slowenien	am	27. April 1995
Tschechische Republik	am	24. Juni 1994
Ukraine	am	24. Juni 2000
Ungarn	am	27. April 1992.
Es wird ferner in Kraft treten für		
Griechenland	am	16. August 2001.

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu
sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 18. Juli 2001

I.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) gebunden betrachtet.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 63) und vom 16. August 1999 (BGBl. II S. 804).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 18. Juli 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien den durch die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bei Unterzeichnung eingelegten und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Oktober 1973 bestätigten Vorbehalt zu Artikel 27 bestätigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 252) und vom 14. März 2001 (BGBl. II S. 338).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 18. Juli 2001

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am	21. Oktober 1999
Jemen	am	23. Juni 1996.

Es wird ferner für
Albanien am 25. September 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2001 (BGBl. II S. 679).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
und dem Zusatzprotokoll hierzu
sowie über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls**

Vom 18. Juli 2001

I.

Schweden hat dem Generalsekretär des Europarats die nachstehende geänderte Anschrift seiner Empfangs- und Übermittlungsstelle nach Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) sowie Artikel 4 des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 hierzu (BGBl. 1987 II S. 58) notifiziert:

(Übersetzung)

“Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and
International Judicial Co-operation
Central Authority
S-103 33 Stockholm
Sweden

Telephone: +46 8 405 45 00 (Secretariat)
Fax: +46 8 405 46 76
E-mail: birs@justice.ministry.se.”

„Justizministerium
Referat für Strafsachen und
internationale gerichtliche Zusammenarbeit
Zentrale Behörde
S-103 33 Stockholm
Schweden

Telefon: + 46 8 405 45 00 (Sekretariat)
Fax: +46 8 405 46 76
E-mail: birs@justice.ministry.se.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zu dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Georgien
in Kraft getreten.

am 21. September 2000

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 696) und vom 6. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 16).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 18. Juli 2001

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Island am 1. Juni 2002
in Kraft treten.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 15).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 18. Juli 2001

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Albanien am 25. September 2001
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 2001 (BGBl. II S. 597).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht**

Vom 18. Juli 2001

Das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 825, 837) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Litauen am 1. September 2001
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“... in accordance with Article 15 of the said Convention, the Republic of Lithuania reserves the right to apply its internal law if the creditor and the debtor are both nationals of the Republic of Lithuania under the Law on Citizenship of the Republic of Lithuania and if the debtor has his habitual residence in the Republic of Lithuania.”

„... nach Artikel 15 des genannten Übereinkommens behält sich die Republik Litauen das Recht vor, ihr innerstaatliches Recht anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Litauen Staatsangehörige der Republik Litauen sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Litauen hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. II S. 664).

Berlin, den 18. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise
ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger**

Vom 19. Juli 2001

Die Vereinbarung vom 21. März 2000 über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger (BGBl. 2001 II S. 536) wird nach ihrem Artikel 8 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Luxemburg am 11. August 2001
Niederlande am 11. August 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2001 (BGBl. II S. 536).

Berlin, den 19. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Vereinheitlichung
einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

Vom 19. Juli 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen (BGBl. 1972 II S. 1005) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat die Bundesrepublik Jugoslawien die durch die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien angebrachten Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 17. September 1973, BGBl. II S. 1495) bestätigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. II S. 1154).

Berlin, den 19. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg